

## **Zeichnungsschein und Vollmacht Aktiengesellschafts-Gründung**

Der/Die unterzeichnende Mitgründer/in

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Heimatort:

Wohnort:

zeichnet hiermit auf Grund und unter Bezugnahme auf den ihm/ihr bekannten Statutenentwurf der neu zu gründenden Firma

Firma:

Sitz:

folgende Aktien:

### **Aktienzeichnung**

Anzahl der Aktien:

Art der Aktien:

ev. Kategorie:

Nennwert je Aktie (CHF):

Ausgabebetrag je Aktien (CHF):

und verpflichtet sich, die dem gesamten Ausgabebetrag der von ihm/ihr gezeichneten Aktie(n) entsprechende Einlage durch (Bar-, Sacheinlage oder Verrechnung) zu leisten. Die Verbindlichkeit dieser Aktienzeichnung endet nach Ablauf von drei Monaten seit deren Ausstellung. Der/Die Unterzeichnante bestätigt, dass er/sie volle Kenntnis von den Statuten hat, und dass diese volumnfähig seinem/ihrem Willen entsprechen.

und erteilt hiermit **Vollmacht** mit allen Rechten und Pflichten an Herrn/Frau

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Heimatort:

Wohnort:

zur Vertretung an der entsprechenden Versammlung obgenannter Gesellschaft.

Der/Die Bevollmächtigte ist berechtigt, namens des Vollmachtgebers/der Vollmachtgeberin alle mit der Gründung zusammenhängenden Beschlüsse zu fassen, Erklärungen abzugeben und Urkunden zu unterzeichnen. Insbesondere ist er/sie ermächtigt, die Statuten zu genehmigen und zu unterzeichnen. Der/Die Vollmachtgeber/in anerkennt alles, was der/die Bevollmächtigte für ihn/sie tun oder unterlassen wird, gerade so, wie wenn er/sie selbst gehandelt hätte.

Ort, Datum:

Unterschrift des Aktienzeichners und  
Vollmachtgebers / der Aktienzeichnerin  
und Vollmachtgeberin:

---

**Die Unterschrift ist amtlich beglaubigen zu lassen!**

**Amtliche Beglaubigung der Unterschrift unter Angabe von Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum, allfälligen akademischen Titeln sowie Heimat- und Wohnort (politische Gemeinde) in der Beglaubigung. Die Beglaubigung muss ein Notar oder eine andere Urkundsperson (in Appenzell A.Rh.: Handelsregisterführer oder Gemeindeschreiber) vornehmen, wobei im Ausland vorgenommene Beglaubigungen mit Superlegalisationen durch die zuständige schweizerische diplomatische oder konsularische Vertretung oder mit Apostille zu versehen sind.**